

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Alexander King**

vom 20. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2025)

zum Thema:

**Schwerbehinderte und Bürokratie in Berlin**

und **Antwort** vom 3. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. September 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 671  
vom 20. August 2025  
über Schwerbehinderte und Bürokratie in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Fragen 7- 13 der Schriftlichen Anfrage kann der Senat nur für den Bereich der Landesbehörden (hier: Landesamt für Gesundheit und Soziales und der im Sozialamt angesiedelten Teilhabefachdienste der Berliner Bezirke) beantworten.

Vorbemerkung des Abgeordneten: In Berlin leben über 333.000 schwerbehinderte Menschen mit dem Grad von 50% und höher. Die Zahl derer, die nachträglich durch Erkrankung oder Unfall, schwerbehindert werden, ist groß. Seit ca. 2011 nimmt jedoch die Quote der stattgegebenen Schwerbehindertengrade von über 50% stetig ab.

1. Wie viele Anträge auf Schwerbehinderung wurden von 2011 bis 2025 jährlich gestellt? (jährliche Auflistung)
2. Wie viele von diesen wurden mit unter 50% bewertet? (jährliche Auflistung)
3. Wie viele Antragsteller klagten dagegen? (jährliche Auflistung)
4. Wie vielen Klagen wurde stattgegeben, d.h. ihre Schwerbehinderung wurde höher bewertet als durch das LAGeSo? (jährliche Auflistung)

Zu 1. bis 4.: Eine elektronische Erfassung der Daten erfolgte erst ab 06/2012 mit Einführung des Fachverfahrens.

Die Zahlen zu den Klagen (Spalte 4 und 5) beziehen sich auf die Gesamtzahl der Klagen im Rahmen des Schwerbehindertenrechts aus dem jeweiligen Jahr. Es wird statistisch nicht erfasst, wie viele Klagen sich ausschließlich dagegen richten, dass der Grad der Behinderung (GdB) mit unter 50 bewertet wurde.

Jahr	Anträge	GdB unter 50	Klagen	Teilweise obsiegt
2011	72.638	Keine Daten	Keine Daten	keine Daten
2012	72.609	19.786	1.098	423
2013	74.864	22.925	2.253	1.040
2014	72.207	22.638	2.292	1.061
2015	71.813	23.185	2.471	1.331
2016	70.063	22.572	2.346	1.300
2017	68.840	22.747	2.003	1.093
2018	68.134	22.485	1.988	1.106
2019	67.454	22.634	2.533*	1.156* <sup>1)</sup>
2020	57.503	19.150	1.657	807
2021	56.966	19.866	1.963	974
2022	61.606	21.176	1.817	930
2023	66.684	24.291	1.661	809
2024	66.876	24.684	1.900	880
2025 (Stand Juli 2025)	34.229	7.201	1.180	512

\*<sup>1)</sup> Datenbestand wurde im Fachverfahren bereinigt. Daher liegen hier keine aussagekräftigen Zahlen vor.

5. Wie lange dauern die jeweiligen Verfahren?

Zu 5.: Eine elektronische Erfassung der Daten erfolgt erst ab 06/2012 mit Einführung des Fachverfahrens.

Jahr	Erstfeststellung in Tagen	Neufeststellungen in Tagen	Klagen
2011* <sup>2)</sup>	-----	-----	
2012	188	216	14
2013	138	163	16
2014	115	135	16
2015	111	129	16
2016	127	148	15
2017	126	148	16
2018	123	147	16
2019	132	159	33* <sup>2)</sup>

2020	159	187	17
2021	146	174	19
2022	143	180	19
2023	150	201	19
2024	139	182	19
2025	104	119	17

\*2) Datenbestand wurde im Fachverfahren bereinigt. Daher liegen hier keine aussagekräftigen Zahlen vor.

#### 6. Welche Krankheiten wurden mit über 50% bewertet? (jährliche Auflistung)

Zu 6.: Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Im Feststellungsverfahren werden gemäß § 152 Abs. 1 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Das bedeutet, dass nicht eine spezifische Krankheit, sondern die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Teilhabe den Grad der Behinderung bestimmen. In der überwiegenden Zahl der Fälle setzt sich der GdB aus den Teilhabebeeinträchtigungen infolge mehrerer einzelner Erkrankungen zusammen, die sich wechselseitig verstärken und somit einen Gesamt-GdB von mindestens 50 oder höher bedingen können. Statistisch wird nicht erfasst, ob ein GdB auf Grundlage nur einer geltend gemachten Gesundheitsstörung zustande gekommen ist oder aus mehreren, sich wechselseitig beeinflussenden Einzel-GdBs.

#### 7. Welche Behörden sind in die Beratung und Förderung von Menschen mit Schwerbehinderung involviert neben den Arbeitsagenturen, Jobcentern, LAGeSo, Sozialämtern?

Zu 7.: Grundsätzlich sind alle in § 6 Abs. 1 SGB IX genannten Rehabilitationsträger für die Beratung und Förderung von Menschen mit Behinderung zuständig. Das Integrationsamt, in Berlin wird diese Aufgabe vom Inklusionsamt wahrgenommen, ergänzt deren Leistungen um die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu unterstützen (siehe hierzu § 185 SGB IX). Daneben gibt es noch mehrere geförderte Beratungsstellen wie z. B. Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung, die Integrationsfachdienste, die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) etc.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) sind im Land Berlin die Bezirksämter von Berlin (TeilhabeFachdienste Jugend und Soziales) und das Landesamt für Gesundheit und Soziales (für Leistungen außerhalb Berlins und die Persönliche Assistenz) zuständig

Einen kleinen Überblick über die Leistungen und praktische Unterstützung für Menschen mit Behinderung, deren Angehörige sowie Institutionen und Arbeitgeber bietet der vom Landesamt für Gesundheit und Soziales erstellte „Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung“ (<https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/ratgeber-inklusion/>).

8. Welche einzelnen Leistungen sind in welcher Zuständigkeit verortet und wo gibt es Mehrfachzuständigkeiten, die Außenstehende nicht überblicken können?

Zu 8.: In der Regel ergeben sich die Leistungen für Menschen mit Behinderung aus dem SGB IX. Im Teil 1 sind die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Kapitel 9), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Kapitel 10), unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (Kapitel 11), Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Kapitel 12) und Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Kapitel 13) dargestellt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind im Teil 2 verortet. Das SGB IX, Teil 3, beinhaltet die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und diesen gleichgestellten Menschen. § 185 SGB IX stellt die Leistungen des Inklusionsamtes zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben dar.

Die §§ 14 ff SGB IX regeln, wie verfahren wird, wenn ein Antrag bei einem unzuständigen Rehabilitationsträger eingeht. Mehrfachzuständigkeiten sind insofern gegeben, als die vorgenannten Leistungen von verschiedenen Leistungsträgern erbracht werden können, tatsächlich aber niemals zwei Leistungsträger zeitgleich für dieselbe Teilhabeleistung leisten. Insbesondere bei den Leistungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales – Inklusionsamt – ergeben sich häufig Überschneidungen mit den in § 6 Abs. 1 SGB IX genannten Rehabilitationsträgern. Das Inklusionsamt führt Leistungen im Auftrag der Rehabilitationsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit) aus, die von diesen erstattet werden. Dies ist insbesondere bei Leistungen der Arbeitsassistenz nach § 17 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) regelmäßig der Fall.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. hat zusammen mit allen Beteiligten eine „Gemeinsame Empfehlung zum Reha-Prozess ([https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/\\_publikationen/reha\\_vereinbarungen/gemeinsame\\_empfehlung/downloads/gemeinsame\\_empfehlung\\_reha\\_prozess.pdf](https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/_publikationen/reha_vereinbarungen/gemeinsame_empfehlung/downloads/gemeinsame_empfehlung_reha_prozess.pdf)) erarbeitet.

9. Auf welche Art kann der Betroffene Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen? Wie erfolgt die Terminierung von Beratungsanliegen durch die Betroffenen?

Zu 9.: Die Kontaktaufnahme ist bei den Behörden unterschiedlich. Mit dem Inklusionsamt können die schwerbehinderten Menschen postalisch, per Telefon und per E-Mail Kontakt aufnehmen. Durch Eingabe der PLZ auf der Homepage des Inklusionsamtes erhält die anfragende Person die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechperson (<https://www.berlin.de/lageso/behinderung/inklusionsamt-arbeit-und-behinderung/ansprechpersonen-im-inklusionsamt/ansprechpersonen-im-inklusionsamt-1486158.php>). Zudem sind die Kontaktmöglichkeiten in E-Mail Signaturen und den Briefköpfen angegeben. Die konkreten Terminvereinbarungen erfolgen durch die zuständigen Sachbearbeitenden.

Beim Versorgungsamt können Termine online, telefonisch über die 115 oder per E-Mail gebucht werden.

Der Kontakt zu den bezirklichen Teilhabefachdiensten kann telefonisch oder persönlich aufgenommen werden. Informationen zur Erreichbarkeit befinden sich auf den bezirklichen Internetauftritten. Die Terminierung von Beratungsanliegen liegt in der Organisationshoheit der bezirklichen Dienststellen.

10. Ist die digitale Antragstellung und Terminierung auch für diese Zielgruppe angedacht/umgesetzt?

Zu 10.: Alle Antragsformulare und Anlagen des Inklusionsamtes stehen als barrierefreier Download oder als barrierefreier Anhang zur E-Mail zur Verfügung. Einen digitalen Antrag gibt es nicht.

Eine digitale Antragstellung beim Versorgungsamt ist möglich.

Menschen, die eine Teilhabebedarf bei ihrem bezirklichen Teilhabefachdienst beantragen können auch einen digitalen Antrag nutzen ([https://liste-antraege.bda.service.berlin.de/intelliform/assistants/intelliForm-Mandanten/default/Assistants-Dialoge/SenASGIVA/egh/dialog;jsessionid=-oITih8Tr-MMx50iQmbTVipVjP0QeH\\_vgAne7hvk.BDA01?state=6a98ffacbdca4af9&cc=DQeN216biRPLGUn1UbEJKa0yrrZuUMtSpy2tM01d-0](https://liste-antraege.bda.service.berlin.de/intelliform/assistants/intelliForm-Mandanten/default/Assistants-Dialoge/SenASGIVA/egh/dialog;jsessionid=-oITih8Tr-MMx50iQmbTVipVjP0QeH_vgAne7hvk.BDA01?state=6a98ffacbdca4af9&cc=DQeN216biRPLGUn1UbEJKa0yrrZuUMtSpy2tM01d-0)).

Angaben zur Terminierung bitte ich aus der Antwort zu der Frage 9. zu entnehmen.

11. Wie ist sichergestellt, dass z.B. geistig behinderte Menschen ihre Anträge stellen?

Zu 11.: Auch geistig behinderten Menschen stehen die in der Antwort zu Frage 9 dargestellten Antragsmöglichkeiten zur Verfügung.

Bei Kontakt mit den Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern im Versorgungsamt und im Inklusionsamt als auch bei den Teilhabefachdiensten erhält die o.g. Personengruppe vor Ort entsprechende Unterstützung. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, eine Person mit der Antragstellung zu bevollmächtigen. Zudem können alle anerkannt schwerbehinderten Menschen im beruflichen Kontext die Begleitung und Unterstützung durch den zuständigen Integrationsfachdienst in Anspruch nehmen.

12. Wie viele personelle Kapazitäten sind in diesen Behörden für die Beratung und Bearbeitung von Anträgen dieser Zielgruppe gebunden?

Zu 12.: Im Inklusionsamt sind 52 Personen beschäftigt. Dem Versorgungsamt stehen 102 Personen für die Antragsbearbeitung im Schwerbehindertenverfahren, 15 Personen für Beratungen zu Schwerbehindertenangelegenheiten im Kundencenter und 2 Personen im Versicherungsamt zur Verfügung.

Stand 31.12.2024 waren in den bezirklichen Teilhabefachdiensten Soziales 446,56 Vollzeitstellen und im LAGeSo 53,5 Vollzeitstellen für den Bereich Eingliederungshilfe gebunden.

13. Fühlt sich das Personal sicher in der Beratung mit der Zielgruppe? Sowohl in Bezug auf den Überblick der den Einzelnen zustehenden Leistungen, als auch persönlich im Umgang mit den Betroffenen?

Zu 13.: Das Personal im Inklusionsamt, im Versorgungsamt (einschließlich Kundencenter) und bei den bezirklichen Teilhabefachdiensten verfügt über die für die Bearbeitung erforderlichen Kompetenzen. Es finden entsprechende Schulungen statt. Unsicherheiten im persönlichen Umgang mit dem zu antragstellenden Personenkreis sind dem Senat nicht bekannt.

Das Personal der bezirklichen Teilhabefachdienste Soziales durchläuft eine umfangreiche Qualifizierungsmaßnahme an der Alice-Salomon-Hochschule, die vom zuständigen Fachbereich der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung konzipiert wurde.

Berlin, den 03. September 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung